

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

164 (18.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 164.

Karlsruhe 18. October.

Wir theilen hier die im letzten Blatte versprochene Begründung des von dem Finanzminister v. Böckh in der 115. Sitzung der zweiten Kammer vom 15. October mitgetheilten Gesetzes wegen Aufhebung des Blutzehnten mit.

„Hochgeehrte Herren!

Die Zehntherrschaft hat sich im Verlaufe der Zeit über alle drei Reiche der Natur ausgebreitet. Was der Fleiß der Menschen aus den Eingeweiden der Erde durch Schacht und Stollen an den Tag schaffte, ergriff der Bergzehnten; die Erzeugnisse der landwirthschaftlichen Thiere der Blutzehnten; die Gewächse, welche der Landmann dem Boden abgewinnt, der Frucht-, Heu-, Wein- und Obstzehnten. Am letzten Landtage wurde der Bergzehnten abgeschafft; das Recht zum Bezuge des Blutzehnten soll auf diesem Landtage im Wege rechtlicher Ordnung aufgehoben, und zu dem großen Werke der Ablösung aller übrigen Zehntgattungen bis zum nächsten Landtage das Nöthige vorbereitet werden, um unser gesegnetes Land von einer Abgabe zu befreien, welche durch die Fortschritte der Agrikultur und die gänzliche Umgestaltung der national-ökonomischen Verhältnisse längst ihre Zweckmäßigkeit verloren hat, ohne deswegen eine ungerechte oder wohl gar fluchwürdige zu seyn.

Ihre Commission, welche die Motion des Abgeordneten v. Kottek, die Aufhebung des Zehnten betreffend, zu begutachten hatte, verlangte die Abschaffung des Blutzehnten ohne alle Entschädigung, und zwar aus zwei Gründen: erstens weil die Steuernatur bei dieser Zehntgattung noch viel deutlicher hervortrete, als beim übrigen Zehnten, und zweitens wegen des allgemeinen Hasses gegen diese Abgabe.

Da es nicht auf die ursprüngliche rechtliche Natur des Blutzehnten, sondern auf seine gegenwärtige ankommt,

und der Haß gegen denselben nie ein Grund zur Verletzung des Rechtes der Bezueher seyn kann; so werden Sie wohl von selbst ermessen, daß nur eine Ablösung dieses Gefalles rechtlich möglich ist.

Daß diese räthlich und wünschenswerth sei, darüber sind die Regierung und die Stände seit dem Jahre 1822 einig, nur glaubte jene diesen Zweck ohne Zwang im Wege der gütlichen Übereinkunft zwischen den Betheiligten erreichen zu können, wozu aber nach den Verhandlungen auf dem gegenwärtigen Landtage alle Hoffnung zernichtet und nur die Wahl zwischen einer gesetzlichen Vorschrift, welche die zwangsweise Ablösung ausspricht, oder dem Fortbestehen des Gefalles für längere Zeit übrig ist.

Sie wissen, meine Herren, daß die Regierung kein Freund davon ist, die Staatsbürger mit Gewalt glücklich zu machen, ihnen Wohlthaten aufzudringen, und sie hat sich daher vor Allem die Frage aufgeworfen: ob in diesem Falle Gründe zu einer Ausnahme und unter welchen Bedingungen vorliegen?

Nach den erhobenen Notizen beträgt gegenwärtig der Blutzehnten im ganzen Lande ungefähr die Summe von 14,200 fl., die von 855 Gemeinden bezahlt werden. Im Durchschnitte kommt also auf eine Gemeinde eine Last von 16 fl. 36 fr. Im Seekreise, wo die Zahl der blutzehntpflichtigen Gemeinden die größte ist, kommt im Durchschnitte auf eine Gemeinde nicht mehr als 5 fl. 4 fr., im Neckarkreise, wo der Blutzehnte beinahe den dritten Theil der Totalsumme ausmacht, auf jede Gemeinde 30 fl. 9 fr. Unter den Berechtigten sind 692 Pfarr- und Schulstellen, und da diese selten den Zehnten in mehreren Orten zu beziehen haben, so ist die Zahl der übrigen Berechtigten sehr unbedeutend.

Die Nachtheile des Blutzehnten für die Viehzucht sind nicht sehr erheblich. Der Blutzehnten hält den Landmann so wenig davon ab, als ihn der Zehnten von dem An-

baue der gewöhnlichen Feldgewächse und der guten Bestellung seiner Felder zurückschreckt. Demungeachtet ist der Blutzehnten unter den gewöhnlichen Verhältnissen eine höchst ungeeignete Abgabe, so ungeeignet, daß sie dem größten Theile der Bezahler gehässiger als den Pflichtigen selbst ist.

Der Blutzehnten wird von allen landwirthschaftlichen Thieren bezogen, vorzüglich aber von Schweinen, Hühnern, Gänzen, Enten, seltener von Fohlen, Kälbern, Lämmern, Ziegen und Bienen, und zwar auf die mannfaltigste Weise, bald in Natura, bald mit $\frac{1}{10}$ des courstrenden Preises oder nach einer festen Tare, die sich wieder modificirt, je nachdem das junge Vieh verkauft oder zur Nachzucht bestimmt wird.

Das nachtheiligste bei dieser Abgabe ist offenbar, daß sie, die Erhebung mag geschehen wie sie will, ein kleinliches Nachforschen nach den Ergebnissen, welche die Abgabe bedingen, nothwendig macht, und daß es in der Regel der Ortspfarrer ist, der sich in steter Kenntniß erhalten muß, was in den Viehställen seiner Beichtkinder vorgeht. Damit ist aber die Sache nicht überall erledigt, denn nicht selten haftet auf dem Blutzehnten die Verpflichtung, den Eber zu halten, was den Pfarrer leicht mit den Schweinszüchtlern in unangenehme Berührung bringt, überhaupt für denselben nicht paßt. Unter diesen Verhältnissen läßt sich keinen Augenblick zweifeln, daß es im Interesse jeder Gemeinde liege, den Blutzehnten aus ihrem Orte zu verbannen, und da er zufällig bald von diesem, bald von jenem Individuum entrichtet werden muß und auf der Landwirthschaft der ganzen Gemarkung zu ewigen Zeiten haftet, auf Kosten der Gesammtheit aller Ortseinwohner abzulösen. Aber auch dem Staat liegt daran, daß dieser Mißstand in 855 Orten entfernt werde, daß die Geistlichen statt dieser unpassenden Revenue eine fixe Rente erhalten, daher auch ein Beitrag aus der Staatskasse wohl begründet seyn dürfte.

In Erwägung, daß auf diese Weise eine zwangsweise Ablösung des Blutzehntens für die Gemeinden nicht lästig, und auf die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger keine nachtheilige Einwirkung haben kann, glaubt sie die Regierung als eine Ausnahme von dem früher erwähnten Grundsatz vorschlagen zu können, und ich habe den Auftrag erhalten, der hochverehrlichen Kammer zu diesem Ende einen Gesetzesentwurf vorzulegen, den ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will. (S. Landtagsblatt Nro. 163.)

Zur Motivirung dieses Entwurfs bemerke ich folgendes:
Art. 1. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß der Zehnten von allen Erzeugnissen der Thiere zu keiner andern Zehntgattung gerechnet werden kann, als dem Blutzehnten, so wird es unnöthig seyn, des Honig- und Wachszehntens besonders zu erwähnen.

Der Termin, wo der Bezug aufhören soll, ist willkürlich: den ersten Tag des künftigen Jahres zu bestimmen, wird wohl keinen Anstand haben.

Art. 2. Um den fünfzehnfachen Betrag der reinen Zehntrente war bisher der ärarische Blutzehnten loskäuflich.

Die Pfarreien wurden von den Kirchensektionen ermächtigt, in den Loskauf nach gleichem Fuß zu willigen.

Ich weiß nicht, ob bei der Mäßigkeit des Ablösungsfußes, die Abneigung der Gemeinden für einzelne Viehbesitzer, ein Ablösungskapital zu übernehmen, oder die Ungeneigtheit der Pfarrer, um geringen Preis das Gefäll loszuschlagen, oder endlich die Hoffnung der Pflichtigen, dieser Last auf eine noch leichtere Art entledigt zu werden, an dem geringen Fortgang des Loskaufs den meisten Antheil hatte. Wahrscheinlich wirkten alle diese Verhältnisse zusammen.

Das Großh. Arar hat nur noch in 95 Gemarkungen Blutzehnten zu beziehen, die übrigen sind im Wege gütlicher Ueberkunft abgelöst worden. Den Abkaufsfuß zu erhöhen, dazu möchte kein Grund vorliegen, da auf dieses Gefäll, wegen der Unannehmlichkeiten, die mit der Erhebung verbunden sind, die Berechtigten im Allgemeinen gegen eine mäßige Entschädigung gerne verzichten werden.

Art. 3. Daß das Entschädigungskapital vom Tage der Aufhebung an verzinst werden muß, liegt in der Natur der Sache. Die Festsetzung der Entschädigungssumme wird nicht so schnell möglich seyn, als man vielleicht glaubt.

In vielen Fällen werden verschiedene Schwierigkeiten zu beseitigen seyn.

Vier Procent ist wohl der niederste Zinsfuß, den man annehmen kann, ohne die Berechtigten offenbar zu verletzen.

Der Beitrag der Staatskasse zu dem Ablösungskapital mit der Hälfte ist ohne Zweifel freigebig zugemessen, und wird eine Summe von 100,000 fl. ausmachen. Da er nur durch die Klugheit motivirt ist, um einen an sich nicht gebotenen Zwang zum Loskauf zu mildern, so läßt sich keine Quote bestimmen, für die sich entscheidende Gründe anführen ließen. Nur so viel läßt sich sagen, daß man in solchen Verhältnissen lieber gar nichts thun soll, als etwas ganz unbedeutendes.

Zu Art. 4. Die gewöhnlichen Lasten, welche auf dem Blutzehnten haften, bestehen in den Unterhaltungen des Faselviehs, meistens jedoch nur des Ebers oder auch in einem bloßen Beitrag zur Unterhaltung desselben; zuweilen muß auch der Berechtigte für jedes ihm zufallende Thier eine kleine Gegengabe in Frucht oder Geld reichen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Leistungen zu Gunsten der Zehntpflichtigen aufhören müssen. Mit dem Recht erlöscht die Pflicht.

Ob und wie für die Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehs, so weit seine Unterhaltung auf dem Blutzehnten haftete, gesorgt werden soll, ist eine Sache, die wohl nicht in das gegenwärtige Gesetz gehört. Es kann zur Gemeindeangelegenheit gemacht werden, es ist aber nicht nothwendig eine solche, sondern eigentlich eine Angelegenheit der Viehbesitzer.

Der Gesetzentwurf spricht aber das Aufhören dieser Last nur aus, wenn sie aus schließlich auf dem Blutzehnten haftet, weil sie nicht selten auf dem kleinen Zehnten, wozu der Blutzehnten landrechtlich gerechnet wird, ruht, und eine Theilung der Last nicht wohl ausführbar ist. Da übrigens auch Lasten auf dem Blutzehnten haften können zu Gunsten anderer Personen als der Viehbesitzer, die vom Blutzehnten befreit werden, so entsteht die Frage, wer diese künftig leisten soll? Am einfachsten wird es seyn, solche nach dem Gesetzesentwurf den bisherigen Beziehern des Blutzehntens, der dafür entschädigt wird, zur Last zu lassen. Ob der unterstellte Fall wirklich vorkommt, weiß ich nicht, indessen er ist möglich.

Art. 5. Die Bruttozehnteinnahme muß nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre berechnet werden; in jedem Fall nach den Jahren, welche der Aufhebung unmittelbar vorausgehen, weil sich nach diesen der Ertrag noch am sichersten ausmitteln läßt, es mag dieß nach Rechnungen oder durch Schätzung geschehen. Gegen die Ausmittlung des Durchschnitts von einigen Jahren, z. B. der drei letzten, spricht die Veränderlichkeit des Gefälls, gegen die Ausmittlung des Durchschnitts von vielen Jahren die Schwierigkeit der Ausführung.

Zehn Jahre von 1822 bis 1831 möchten dieser doppelten Rücksicht entsprechen. Auch dem Gedächtniß der Schätzer dürfte dadurch keine zu große Zumuthung gemacht werden.

Daß nur diejenigen Lasten abgezogen werden dürfen, welche in Zukunft aufhören, oder welche bisher zu Gunsten der Zehntpflichtigen geleistet wurden, versteht sich von selbst.

Lasten, welche forthin zu leisten sind, deren Natur man gar nicht kennt, auf die Gemeinden zu überweisen, scheint mir nicht angemessen; Lasten endlich, die auf dem Blutzehnten und auf dem übrigen kleinen Zehnten oder dem Genuß eines im Besitz des Berechtigten befindlichen Faselguts zc. haften zu theilen, dürfte nicht thunlich seyn, ohne wegen des Blutzehntens in verwickelte Untersuchungen zu gerathen, die durch Ablösung der übrigen Zehntgattungen später überflüssig werden.

Art. 6. Die Rechnungen und Schätzungen von den letzten zehn Jahren können nachweisen, daß der Zehntberechtigte in diesen Jahren einen reinen Ertrag hatte, daß er keinen hatte, daß er bei dem Bezug des Blutzehntens verloren habe.

Der Berechtigte soll nichts ansprechen, wenn der reine Ertrag Null war, denn für das Recht, was aufgehoben wird, soll er nur entschädigt werden, in soweit es für ihn ein nützlich Recht war. Wenn aber nach der Rechnung ein negatives Resultat für den Berechtigten erscheint und die Last ausschließlich auf dem Blutzehnten haftet, soll er da nicht den fünfzehnfachen Betrag des Schadens der Gemeinde darlegen, wie ihm diese im umgekehrten Fall den fünfzehnfachen Betrag des Nutzens geben muß?

Der Entwurf sagt Nein! der Zehnten gehört zu den nutzbaren Rechten und die damit verbundenen jährlichen Lasten haften auf den jährlichen Revenuen; über den Betrag desselben kann der Berechtigte nicht verpflichtet seyn, es müßte denn ein besonderes Beding anderer Natur in der Mitte liegen.

Die Art. 7 — 10 bezwecken die Festsetzung der Entschädigung auf eine möglichst einfache, ordnungsgemäße Weise und wenigstens innerhalb eines Jahres.

Vielfache Erfahrungen haben uns gelehrt, wie solche Geschäfte ins Unendliche verweiltäufiget und in die Länge gezogen werden, besonders von Seiten derjenigen, welche wenig oder gar kein Interesse an ihrer Erledigung haben, oder wohl gar wünschen, daß sie nie erledigt werden möchten. Was haben die Gemeinden nach Aufhebung des Zehntens für ein Interesse, daß die Frage über die Entschädigung entschieden werde? Keines, auch dann nicht, wenn sie vierprozentige Interessen von dem Entschädigungskapital zahlen müssen, den Fall ausgenommen, wenn sie das Geld zur Bezahlung desselben müßig liegen hätten. Die Finanzbehörde ist aber schon der Ordnung wegen dabei interessiert, daß das Entschädigungsgeschäft in Bälde sein Ende erreiche, sie steht aber in der Mitte zwischen Berechtigten und Pflichtigen, welche mit einander liquidiren sollen, und kann keinen von beiden Theilen dazu nöthigen.

Wenn man bedenkt, daß die Blutzehnten zwar größtentheils von keiner Bedeutung für ganze Gemeinden, und daß die Berechtigten in der Regel die Ortspfarrer sind, so muß man vor allen Dingen wünschen, es möchten sich die Beteiligten über den Entschädigungsbetrag gütlich vereinigen, und, um dieses zu erleichtern, soll die Finanzbehörde dabei nicht interveniren, sondern den Vergleich auch für die Quote der Staatskasse als verpflichtend ansehen. Man würde das Mißtrauen zu weit treiben, wollte man annehmen, die Pflichtigen und Berechtigten würden ein Übereinkommen treffen, das für sie vortheilhaft sei auf Kosten des Staats, denn es ist nicht möglich, ohne daß die Gemeinden selbst mehr, als Recht ist, bezahlen würden, wenn nicht geheime Stipulationen, die solches wieder gut machten, vorausgesetzt werden.

Ich unterstelle, daß die Berechtigten ihre Anforderungen nicht übertreiben, die Gemeinden Übertreibung nicht zugeben werden, ihres eigenen Interesses wegen. Unterschleife, Betrug fürchte ich nicht, dagegen scheint mir in der Stellung der Betheiligten eine hinlängliche Garantie zu liegen.

Auf diesen Betrachtungen beruht der 7. Artikel.

Der 8. bestimmt das Verfahren, welches eingehalten werden soll, wenn kein Vergleich zwischen den Parthieen zu Stande käme. Das Amt soll nach der Vernehmung der Betheiligten und nöthigenfalls nach erhobenem Gutachten von Sachverständigen den Entschädigungsbetrag festsetzen, vorher aber noch einen Vergleich zu Stande zu bringen suchen. Auch bei diesen Verhandlungen soll die Finanzbehörde nicht mitwirken, weil hiebei noch viel weniger irgend ein Nachtheil für die Staatskasse zu präsumiren ist, als wenn sich die Parthieen unter sich über die Entschädigungssumme verstehen.

Nach dem 9. Art. haben die Betheiligten, wenn das Gesetz noch in diesem Monate zu Stande kommt, sechs volle Monate Zeit, um sich zu vergleichen; vor Ablauf dieser Zeit soll aber der Betheiligte seine Ansprüche bei Amt geltend machen, bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils, daß er sonst als verzichtleistend auf jede Entschädigung würde angesehen werden.

Ohne dieses oder ein anderes Präjudiz wird die endliche Erledigung dieser Sache jeder Verzögerung preisgegeben seyn, zum Theil deswegen, weil sich die Berechtigten wegen einer unbedeutenden Revenue gar nicht die Mühe geben werden, die Sache zu verfolgen.

Das gesetzte Präjudiz sichert die Gemeinde gegen künftige Anfechtungen, und viele Berechtigte werden sich lieber dieses Präjudiz gefallen lassen, als Verhandlungen zu pflegen, und zur Ausfertigung einer Amtesrevisoratsurkunde mitzuwirken. Tritt der Berechtigte auf, so muß auch gegen jede Verzögerung von Seiten der Gemeinde kräftig gesorgt werden, durch die einfache und natürliche Androhung, daß die Forderung des Berechtigten als zugestanden angenommen wird, nur soll in diesem Fall die Nachlässigkeit der Gemeinde dem Fiskus nicht zum Nachtheil gereichen dürfen; daher hält

der Art. 9 diesem seine allenfallsigen Einwendungen offen, jedoch in einer gleichen Frist von zwei Monaten und unter Androhung des gleichen Rechtsnachtheils.

Der Art. 10 eröffnet allen Betheiligten eine Rekursinstanz. Die Regierung hält dafür die Kreisdirectorien geeigneter als die Hofgerichte. Der Gegenstand des Streites ist einfach, und die Festsetzung der Entschädigung ist mehr eine Rechnungssache, oder, wo sich nicht mehr rechnen läßt, eines billigen Ermessens.

Die Förmlichkeiten und Weitläufigkeiten gerichtlicher Verhandlungen dürften allen Theilen gleich lästig werden. Ein auf Revision des amtlichen Verfahrens gegründetes Urtheil eines Collegiums wird die mögliche Ubereilung eines allein stehenden Beamten heißen, und bei der Unbedeutendheit des Objekts eine weitere Instanz überflüssig seyn.

Zu Art. 11. In der Regel kann und wird nach den Vorschriften der Art. 7 — 10 innerhalb eines Jahres auch im Fall des Refurses die Entschädigung bestimmt seyn, deswegen soll auch die Verzinsung des Zuschusses aus der Staatskasse nicht länger Statt finden, den Fall ausgenommen, wo erweislich weder die Berechtigten noch die pflichtigen

Gemeinden an der längeren Verzögerung der endgültigen Entscheidung Schuld tragen. In diesem Fall müßte die Verzögerung von den öffentlichen Stellen selbst veranlaßt worden seyn, und darunter sollen und dürfen die Betheiligten nicht leiden.

Sind die Betheiligten daran Schuld, so haben sie wohl mit Recht die Zinsen von dem Staatszuschuß zu verlieren, respektive zu leisten. Der Gesetzesentwurf überläßt dem Amt, und im Fall des Refurses dem Kreisdirectorium, darüber zu entscheiden.

Art. 12 bedarf keiner Erläuterung.

Art. 13. Der hier vorgesehene Fall kommt äußerst selten vor, und es ist nicht zu zweifeln, daß alle weitläufigen Verhandlungen durch gütliches Uebereinkommen überflüssig werden dürften. Ubrigens ist, wenn dies nicht der Fall seyn sollte, durch die Bestimmungen über das Verfahren, wenn die Gemeinde alle Zehntpflichtigen vertritt, und die analoge Anwendung desselben für die ordnungsmäßige Entscheidung hinlänglich vorgesehen.

Art. 14 dürfte wohl keinem Anstand unterliegen.

Art. 15. Die Finanzbehörde steht nach dem Gesetz mit dem Berechtigten in keinem unmittelbaren Rechtsverhältniß, sondern einzig mit den Pflichtigen, denen sie einen Zuschuß zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen die Berechtigten zu leisten hat. Diesem Grundsatz gemäß soll derselbe an die Gemeindskasse bezahlt werden.

Der zweite Satz, daß die Pfarreien und Schulen nicht das Kapital erhalten sollen, liegt wohl im Interesse der Kirche, denn die Anlegung dieser zum Theil unbedeutenden Kapitalien, würden die Sicherheit des Pfarreinkommens gefährden. Die Zahlung der Interessen als ein ständiger Besoldungsbeitrag ist überdies den Gemeinden weniger lästig, als wenn sie für ihren Antheil das Ablösungskapital selbst aufbringen müssen. Zu Verwendung des ararischen Zuschusses wird wenigen Gemeinden die Gelegenheit fehlen; die erste und natürlichste wird seyn, daß sie damit eine Gemeindschuld tilgen, oder sich einer andern Verbindlichkeit entledigen.

Zu Art. 16. Diese nachträgliche Vergütung scheint mir von der Billigkeit geboten. Seit jener Zeit (4. u. 23. Jan. 1823) wo beide Kammern die Regierung gebeten, „alle Mittel, welche das Aufhören des Blutzehntens bewirken können, zu benutzen, und so weit sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen, den Entwurf eines Gesetzes hierüber den Kammern vorlegen zu lassen“ hat dieselbe die Gemeinden und Pfarreien zur Ablösung im gütlichen Wege zu veranlassen gesucht.

Diejenigen, welche ihrem Ansinnen entsprochen haben, würden einer Wohlthat entbehren, die denjenigen, welche dazu keine Bereitwilligkeit zeigten, nun zu Theil würde.

Hierin läge eine Härte, der Niemand Weisheit schenken könnte. Ihrer verehrlichen Commission, meine Herren, werde ich alle von der Regierung im Jahr 1829 eingezogenen Notizen über den Blutzehnten mittheilen.“